



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Stadtstraßen

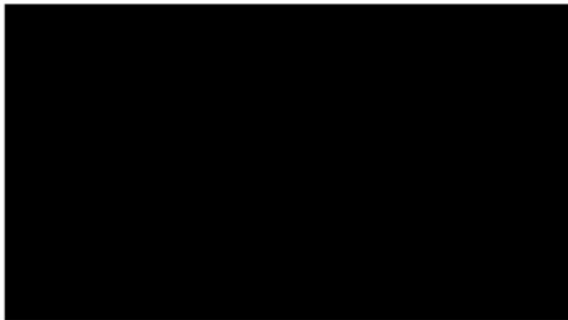
Az./Projekt-Nr.:



ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch
die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation
Landesbetrieb Straßen,
Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Stadtstraßen,
Fachbereich Planung (S 2)
Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

und



nachstehend **Hamburg** genannt

nachstehend **Vorhabenträger**
genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BauGB
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2414), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2808) m. W. v. 29. Juli 2017

über

die Erschließungsmaßnahmen in Hamburg-Wandsbek

geschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Anlass

- (1) Der Vorhabenträger wird Eigentümer der in Hamburg im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bramfeld 64 gelegenen Grundstücke zwischen den Straßen Fabriciusstraße und Bramfelder Chaussee (Flurstücke [REDACTED] der Gemarkung Bramfeld). Er beabsichtigt dort Hochbaumaßnahmen durchzuführen. Die zu bebauenden Grundstücke sind nicht erschlossen.
Hamburg beabsichtigt nicht, die Erschließung dieser Grundstücke selbst durchzuführen. Der Vorhabenträger ist bereit, die Erschließungsanlagen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumaßnahmen auf eigene Kosten herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (2) Hamburg verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) - entfällt -

Umfang und Kostentragung der Baumaßnahmen werden nachfolgend geregelt.

§ 2

Umfang der Baumaßnahmen an öffentlichen Wegen sowie der Erschließung

- (1) Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Erschließung umfasst die Bereitstellung der für die öffentlichen Erschließungsanlagen benötigten Flächen, d. h. deren Erwerb, soweit die vorbezeichneten Flächen nicht bereits in seinem Eigentum oder im Eigentum Hamburgs stehen, und deren Freilegung.
- (2) -Entfällt-
- (3) Die Erschließungsanlagen gem. § 11 BauGB Abs. 1 Nr. 1 + 3 einschließlich des Anschlusses an die Fabriciusstraße mit Ausnahme der in den §§ 6 und 7 genannten Anlagen werden durch den Vorhabenträger hergestellt (Ausbaulageplan, Anlage 2 farbig angelegt).
- (4) Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Geh- und Radwege
 - Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG))

- Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
 - Überfahrten
 - Straßenbegleitgrün
 - Beleuchtung
 - Sonstige Verkehrsleiteinrichtungen
 - Straßenentwässerungseinrichtungen
 - Durchlässe
 - erforderliche Verkehrszeichen, Straßennamensschilder sowie Straßenausstattung
- b) die zur Ableitung des im Erschließungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers notwendigen Einrichtungen (Mulden, Gräben, Verrohrungen und Rückhaltebecken etc.).

§ 3

Grundlagen der Erschließungsplanung

- (1) Der Vorhabenträger hat für die nach diesem Vertrag gem. § 2 durchzuführenden Maßnahmen ein von Hamburg akzeptiertes, fachkundiges und leistungsfähiges Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der Leistungsphasen gemäß § 47 Abs. 1 Nummer 1-6 der HOAI einschließlich aller erforderlichen besonderen Leistungen gemäß § 47 Absatz 2 zu beauftragen. Das von ihm ausgewählte Ingenieurbüro [REDACTED] ist von Hamburg akzeptiert. Der Bauträger hat dem von ihm beauftragten Ingenieurbüro schriftlich mitgeteilt, dass die von ihm zu erstellende Planung Grundlage für Wegebaumaßnahmen der FHH als Trägerin der Wegebaulast gem. § 13 Abs. 5 HWG sein wird (Anlage 5 des Vertrags).
- (2) In den Ingenieurverträgen sind darüber hinaus mindestens folgende Regelungen zu treffen:
- a) Die ingenieurtechnischen Leistungen müssen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
 - b) Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Erklärungen oder tatsächliche Akte Hamburgs, aus denen eine Anerkennung der oder Zustimmung zu den genannten Leistungen abgeleitet werden könnte, nicht eingeschränkt.
 - c) Mängel- und Schadenersatzansprüche des Vorhabenträgers und Hamburgs gegenüber dem Ingenieur richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Werkvertragsrechts.

Die Einzelheiten der ingenieurtechnischen Bearbeitung sind in den Abschnitten II und III dieses Vertrages geregelt.

II. ABSCHNITT

Baumaßnahmen an öffentlichen Wegen gem. § 2 (2) dieses Vertrages

-§§ 4 bis 5 entfallen-

III. ABSCHNITT

Erschließung gem. § 2 (3) dieses Vertrages

§ 6

Sielbaumaßnahmen – entfällt -

§ 7

Befeuchtungsanlagen

- (1) Mit Planung, Entwurf und Herstellung der notwendigen Befeuchtungsanlagen i. S. von § 2 Absatz 4 Buchstabe a) beauftragt der Vorhabenträger die [REDACTED]. Die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer anerkannten Planungsunterlagen sind dabei zu beachten.
- (2) Über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 ist zwischen dem Vorhabenträger und der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH ein gesonderter Vertrag zu schließen.

§ 8

Übrige Versorgungsanlagen

Hinsichtlich der übrigen innerhalb der zukünftigen öffentlichen Wegefläche zu errichtenden Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation) hat der Vorhabenträger die Verpflichtung, sich mit deren Betreibern in Verbindung zu setzen.

Dies gilt für die Lage der erforderlichen Trassen in den zukünftigen öffentlichen Wegeflächen. Die dafür erforderlichen Arbeiten der Versorgungsträger sind vom Vorhabenträger mit seinen Baumaßnahmen zu koordinieren.

§ 9

Grundlagen für die Erschließung

- (1) Der Vorhabenträger ist bei der Durchführung der Erschließung an die Festsetzungen des Bebauungsplans Bramfeld 64 gebunden, wie sie für die Erschließungsanlagen vorgesehen sind.
- (2) Das Ingenieurbüro zu § 3 (1) ist mit der Vergabe und Baudurchführung gem. § 47 Absatz 1 Nummer 7-8 HOAI für die Erschließungsanlagen gem. § 2 (3) beauftragt. Die Leistung gem. Nr. 9 HOAI erbringt der Vorhabenträger in Eigenleistung.
- (3) Der Vorhabenträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Erschließungspläne nach § 10 und Unterlagen nach § 11 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen Hamburgs zu beachten.
- (4) Der Wasserbau ist entsprechend der wasserbehördlichen Zulassung auszuführen.

§ 10

Planung der Erschließungsanlagen

Alle erforderlichen Planungsleistungen für den Straßenbau wurden bereits vom Vorhabenträger erbracht. Die Leistungsbeschreibung für die Planungsleistungen ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

- (1) –Entfällt–
- (2) –Entfällt–
- (3) Die Wasserbauplanung hat das Ingenieurbüro des Vorhabenträgers mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) (Senats- B- Plan) / dem Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Wandsbek (Bezirks-B-Plan) sowie anschließend mit den in Hamburg üblicherweise zu beteiligenden Stellen abzustimmen.

§ 11

Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

Alle erforderlichen Leistungen zu Entwurf, Ausschreibung und Vergabe sind bereits vom Vorhabenträger erbracht worden. Die Arbeiten einschließlich der Bauleitung sind an die [REDACTED] vergeben.

- (1) –Entfällt–
- (2) –Entfällt–
- (3) –Entfällt–

§ 12

Ausführungsbestimmungen

- (1) Hamburg stimmt dem Baubeginn mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu.
- (2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die erforderlichen bauaufsichtlichen, wasserbehördlichen, wegerechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu beachten. Die Straßennamensschilder und die erforderliche Straßenausstattung sind nach den Vorgaben Hamburgs aufzustellen.
- (3) Hamburg ist berechtigt, die Durchführung der Baumaßnahmen jederzeit zu überprüfen. Mit den Bauarbeiten soll in der 23. KW 2018 begonnen werden.

Der Vorhabenträger hat eine Begehung und Besichtigung der Baustelle durch Bedienstete Hamburgs während der gesamten Bauausführung zu gestatten.

- (4) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Erschließungsanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages mangelfrei herzustellen. Bei der Ausführung hat der Vorhabenträger den Stand der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies umfasst auch die

Verpflichtung des Vorhabenträgers, von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien Proben zu nehmen und diese von einem nach den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra) anerkannten Baustoffprüflabor untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und Hamburg vorzulegen.

- (5) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

§ 13

Fertigstellung der baulichen Anlagen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in § 2 (3) aufgeführten baulichen Anlagen bis zum

30.04.2020.

fertig zu stellen.

Die Fertigstellungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.

- (2) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist Hamburg berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist Hamburg berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge zu seinen Lasten einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 14

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet gem. § 2 (3) die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Vorhabenträger stellt Hamburg von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gegen Hamburg geltend machen, frei.
- (3) Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Bauarbeiten Mit E-Mail vom 09.04.2018 das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen, die auch Schäden abdeckt, die von ihm beauftragte Dritte verursachen.
- (4) Die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht des Vorhabenträgers enden im Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen durch Hamburg.

§ 15

Abnahme und Mängelansprüche

- (1) Die vom Vorhabenträger beauftragten Bauleistungen sind von ihm gegenüber den Herstellungsfirmen förmlich abzunehmen.
- (2) Hamburg wiederum nimmt die vom Vorhabenträger nach diesem Vertrag zu errichtenden Erschließungsanlagen ebenfalls förmlich ab. Zu diesem Zweck zeigt der Vorhabenträger Hamburg die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und legt im Einvernehmen mit Hamburg den Abnahmetermin fest. An der Abnahme nehmen die Vertreter der zuständigen Dienststellen Hamburgs teil. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Grundlage der Abnahme ist auch die vollständige Bereitstellung aller Unterlagen bzw. Nachweise aus Anlage 3 und Anlage 4 dieses Vertrages.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger und seinen Auftragnehmer zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist Hamburg berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

- (3) Die Abnahme gemäß Absatz 2 kann im Einvernehmen mit Hamburg auch zeitgleich mit der Abnahme gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.
- (4) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass die Anlagen zurzeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, dem Stand der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern sowie ausschließlich Materialien verwendet wurden, die den in den entsprechenden Regelwerken beschriebenen Qualitätsanforderungen entsprechen.
- (5) Für die Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gemäß Absatz 2.

§ 16

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Die Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast Hamburgs richtet sich nach § 8.3.9 des Kaufvertrages vom 22.12.17 der hamburgischen [REDACTED]. Die Übernahme ist vom Vorhabenträger schriftlich zu beantragen. Hamburg bestätigt die Übernahme schriftlich.

Eine Übernahme in Teilabschnitten ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

- (2) Voraussetzungen für die Übernahme ist weiterhin die Übergabe oder Vorlage der nachfolgend aufgezählten Unterlagen:
 - Übergabe der vom Ingenieurbüro oder dem Vorhabenträger als sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten prüffähigen und gegenüber den Auftragnehmern bezahlten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne der Straßen und der Gewässer in 2-facher Ausfertigung und digital sowie eines Bestandsplanes nach Vorgaben durch Hamburg im Original;

- Vorlage einer durchgeführten Revisionsvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder [REDACTED] über die Einhaltung der Grenzen,
 - Übergabe eines Bestandsplanes (Druckversion und digital) über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen einschließlich Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß, insbesondere sämtlicher Durchlässe der Straßenentwässerungseinrichtungen,
 - Erbringung von Nachweisen über die Untersuchungsbefunde der nach § 12 Absatz 4 geforderten Proben.
- (3) Die Einrichtungen i. S. v. § 2 (4) Buchstabe b) verbleiben im Eigentum des Vorhabenträgers und sind von ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern nach Maßgabe des Hamburgischen Wassergesetzes zu unterhalten. Ferner verpflichtet sich der Vorhabenträger im Falle des Verkaufs, die Gewässerunterhaltung durch Vereinbarung auf den Käufer zu übertragen.

§ 17

Voraussetzungen für den Baubeginn

Bedingungen für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung Hamburgs zum Baubeginn sind, dass

- die ingenieurtechnische Bearbeitung anerkannt wurde (§ 11),
- die für das Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden (§ 12 Absatz 2),
- das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde (§ 14 Absatz 3),
- die Vertragserfüllungsbürgschaft erbracht wurde (§ 19 Absatz 1) sowie
- der Abschluss der in den §§ 6 und 7 genannten Verträge nachgewiesen wurde.

IV. ABSCHNITT

Kosten- und Schlussbestimmungen

§ 18

Kostenregelung

- (1) – entfällt –
- (2) Die Baukosten für die in § 2 (3) aufgeführten Erschließungsanlagen werden gem. der Unterlage nach § 11 geschätzt auf



Diese Kosten werden vom Vorhabenträger in voller Höhe getragen.

- (3) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 3 Absatz 1 sind vom Vorhabenträger in voller Höhe zu übernehmen. In den Beträgen gemäß § 18 sind die Ingenieurkosten gemäß § 4 nicht enthalten. Sie werden durch den Vorhabenträger direkt mit dem Ingenieurbüro abgerechnet.
- (4) Für die im Rahmen dieses Vertrages hergestellten Erschließungsanlagen und öffentlichen Wege gem. § 2 sind die Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung für die Grundstücke im Erschließungsgebiet (s. Anlage 1) abgegolten.

§ 19


Sicherheitsleistungen sowie Abrechnung der Kosten

Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet dieser gegenüber Hamburg vor der Ausschreibung bei Maßnahmen gem. § 2 (2) bzw. vor Baubeginn der Maßnahmen gem. § 2 (3) Sicherheiten in Form von unbefristeten selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsbürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaften).

- (1) Sicherheitsleistungen für Baumaßnahmen gem. 2 (2) dieses Vertrages:

-entfällt-

- (2) Sicherheitsleistungen für Erschließungsmaßnahmen gem. § 2 (3) dieses Vertrages:

- (a) Die Sicherheitsleistung ist bis zur Übernahme der Anlagen durch Hamburg zu leisten. Eine Vertragserfüllungsbürgschaft über  legt der Vorhabensträger mit dem Beginn der Hochbaumaßnahme vor.
- (b) Die hinterlegte Bank- oder Versicherungsbürgschaft gemäß § 19 (1) wird entsprechend dem Baufortschritt gegen Nachweis bezahlter Rechnungen in Teilbeträgen freigegeben. Dies geschieht jeweils durch eine Enthafungserklärung Hamburgs.

Bis zur Vorlage der Bank- oder Versicherungsbürgschaft für Mängelansprüche erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Summe der Kostenschätzung gemäß Satz 1.

- (c) Nach erklärter Übernahme durch Hamburg hinterlegt der Vorhabenträger für die vereinbarte Mängelanspruchszeit eine selbstschuldnerische Bank- oder Versicherungsbürgschaft (Bürgschaft für Mängelansprüche) in Höhe von

[REDACTED]
(3 % der Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung).

Nach Eingang der Bürgschaft für Mängelansprüche gibt Hamburg die Vertragserfüllungsbürgschaft an den Vorhabenträger zurück.

- (d) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist Hamburg berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus den Bürgschaften zu befriedigen.

§ 20

Flächenverfügbarkeit

- (1) Die im Erschließungslageplan (Anlage 1) braun angelegten Flächen sind im Besitz des Vorhabenträgers. Diese Flächen sind Hamburg kosten- und lastenfrei sowie entschädigungslos zu übereignen und werden für die Baumaßnahmen beansprucht. In den genannten Flächen vorhandene ober- und unterirdische bauliche Anlagen aller Art sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Die im Erschließungslageplan (Anlage 1) blau angelegten Flächen sind im Eigentum Hamburgs (Verwaltungsvermögen Tiefbau) und werden für Wegebaumaßnahmen zur Verfügung gestellt.
- (3) -Entfällt

§ 21

Wirksamwerden

- (1) Als Voraussetzung für das Wirksamwerden dieses Vertrages hat der Vorhabenträger in einem Kaufvertrag vom 22.12.2017 [REDACTED] mit der Freien und Hansestadt Hamburg die Eintragung einer Rückauffassungs-vormerkung für die Freie und Hansestadt Hamburg für die Verkehrsflächen vereinbart. Die Vormerkung wurde vertragsgerecht eingetragen. Die Vormerkung wurde vertragsgerecht eingetragen.

- (2) Spätestens nach erfolgter Übernahme der gesamten Erschließungsanlagen (i. S. v. § 2 (2) und § 7) und Herstellung der Sielanlagen gemäß § 6 soll die Rückauflassung gem. § 21 (1) erfolgen.

§ 22

Entgelt für Verwaltungsaufwand

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Vertrages entstandenen Verwaltungsaufwand zahlt der Vorhabenträger einen einmaligen Betrag in Höhe von


(1,5% des Vorhabenträgeranteils an den Baukosten gem. § 18 Absatz 2)

an Hamburg.

- (2) Die Frist zur Einzahlung des Verwaltungsaufwandes inkl. Angabe der Vertragsgegenstandsnummer sowie der entsprechenden Bankverbindung werden dem Vorhabenträger in einem gesonderten Schreiben durch Hamburg mitgeteilt.

§ 23

Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 (1) BGB erhoben.

§ 24

Gültigkeitsdauer

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung

- die Sicherheiten nach § 19 dieses Vertrages durch den Vorhabenträger geleistet,
- die Verfügbarkeit der Flächen gem. § 20 (1) i. V. m. § 21 (1) gesichert ist und
- mit den Erschließungsarbeiten begonnen wurden.

Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorhabenträger unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.12.2012 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 510) in der geltenden Fassung.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich sind.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

25.05.2018

23.5.2018



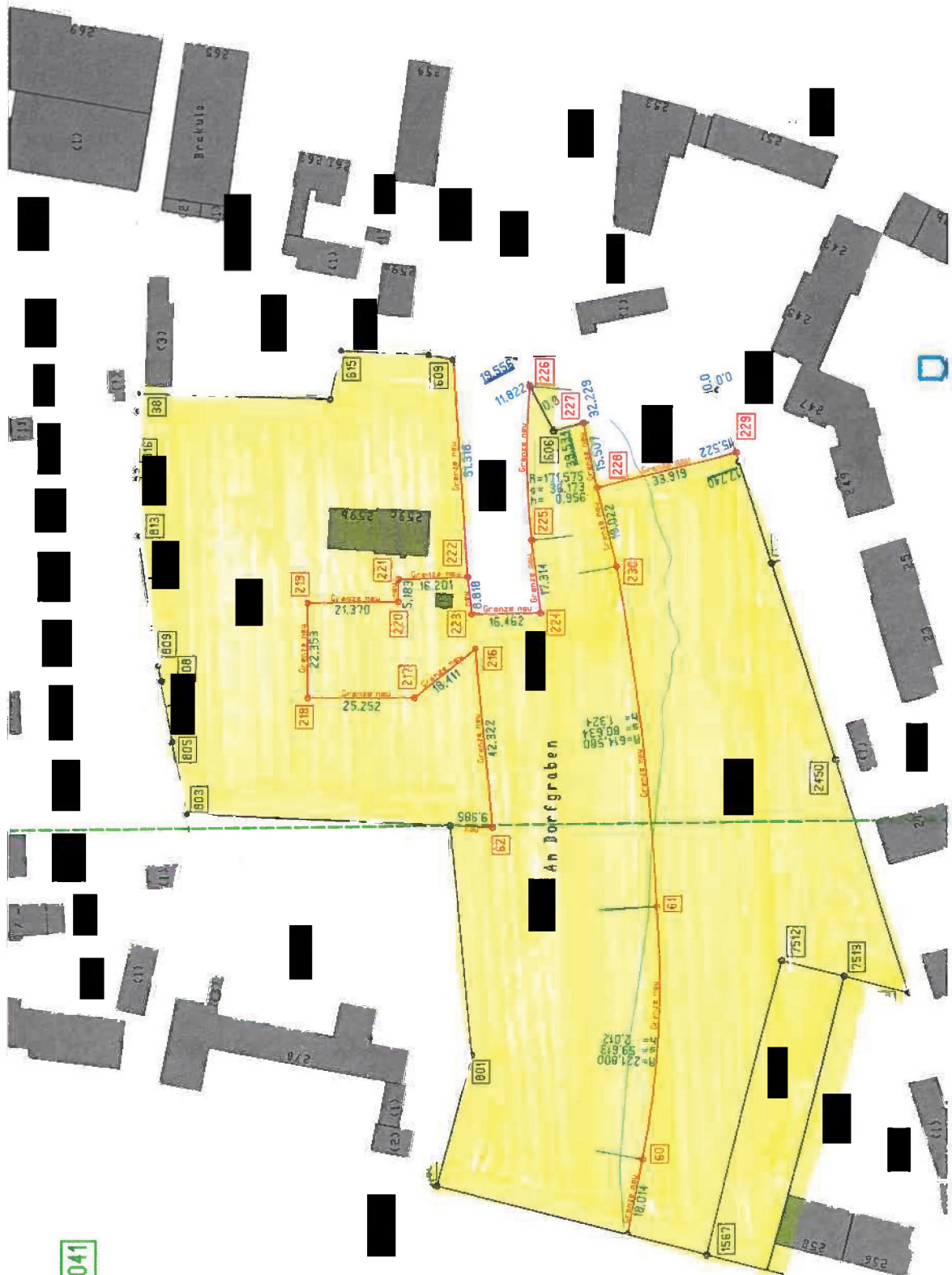
Anlagen:

1. Erschließungslageplan
2. Flurstücksplan des Erschließungsgebietes
3. Leistungsbeschreibung für zu erbringende Planungsleistungen für die zukünftig öffentliche Erschließungsanlage aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)
4. Merkblatt für die Übernahme für die an den Wegebauasträger zu übergebenden baubegründenden Unterlagen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)
5. Mitteilung des Bauträgers an das beauftragte Planungsbüro gem. §3

- Anlage 2 -

NBZ 7141

NBZ 7041



Verfahrensumsetzung

...

Leistungsbeschreibung

für zu erbringende Planungsleistungen für die zukünftig öffentliche Erschließungsanlage aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

Zu erbringen sind die Leistungen gemäß HOAI § 47 Absatz 1 Nummer 1 – 9; insbesondere:

- Erstellung der Unterlagen nach §§ 19 und 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge unter Verwendung der schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. Absatz 3
- Abfrage bei der [REDACTED] hinsichtlich Kampfmittelverdacht
- Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen
- Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne
- Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen
- Erstellung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2 BaustellV)
- Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Baudurchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsführungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer
- Die Bauleistungen auf den öffentlichen Flächen sind nach VOB/A, B und C auszuschreiben. Spätestens bei der Wertung der Angebote für die Bauleistungen ist auf Einhaltung des Handwerksrechts (Einträge in der Handwerksrolle) zu achten.
- Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Planungs- und in der Ausführungsphase

Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die folgenden Untersuchungen durchzuführen bzw. die folgenden Planunterlagen zu erstellen sind, ist mit der FHH frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen:

- ✓ Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung, Homogenbereiche)
- ✓ Erstellung der Ausführungsunterlagen für die ggf. erforderlichen Lichtsignalanlagen, die öffentliche Beleuchtung und die Entwässerungsanlagen einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten

Technische Regelwerke, Vertrags- und Vergaberichtlinien

- ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) sowie die über die ReStra eingeführten in Hamburg anzuwendenden FGSV-Regelwerke [REDACTED]
- Gültige Rundschreiben - Straßenbautechnik - und -Straßenwesen [REDACTED]

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/ST. Hmb. 09) einschl. Ergänzungen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-SIELE Hmb. 2015)
- Richtlinie für die Unterhaltung der Hamburger Gewässer der [REDACTED] Band I und II
- Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände (Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen), Teil B: Bestand vom 25.02.2004 (in der 2. Fortschreibung vom 05.11.2008)

Merkblatt für die Übernahme

für die an den Wegebauasträger zu übergebenden
baubegründenden Unterlagen aufgrund des
öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

- Entwurfs- und Ausführungsunterlagen mit z.B. Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen etc.,
- Leistungsbeschreibung sowie Ausschreibungsunterlagen über das durchgeführte Vergabeverfahren für das/die Straßenbaugewerk(e)
- Ausführungspläne, z.B. Deckenhöhen-, Absteck- und Leitungstrassenpläne, Querschnitte, Längsschnitte für Straßenentwässerungsleitungen/Siele, Detailpläne, Trummenpläne etc.
- Kontrolluntersuchungsunterlagen aller in der Erschließungsanlage verarbeiteten Baustoffe mit entsprechenden Prüfungszeugnissen der Prüflabore
- ggf. straßenverkehrsbehördliche Anordnungen [REDACTED]
- ggf. Bestätigung der Straßenverkehrsbehörde [REDACTED] über den anordnungsgemäßen Einbau der Verkehrszeichen und Markierungen
- ggf. Bestätigung des [REDACTED] über die mangelfreie Herstellung der öffentlichen Beleuchtung (ÖB)
- ggf. Bestätigung von [REDACTED] über die mangelfreie bauliche Herstellung/Anpassung der Sieleanlagen und Trummen und deren schadensfreien Zustand
- ggf. Bestätigung des [REDACTED] über die mangelfreie Herstellung der gärtnerischen Anlagen/ des Straßenbegleitgrüns
- ggf. Bestätigung des [REDACTED] über die mangelfreie Herstellung der Gewässer
- die sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit dazugehörigen Aufmaßurkunden, Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen (Für die Abrechnung ist eine Abrechnungszeichnung im Maßstab 1:250 herzustellen. Zeichnung 2-fach in Papierform und digital auf CD-ROM im [REDACTED] Format übergeben. In der Zeichnung müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu sehen sein. Die Abrechnungszeichnung muss für die Einpflege in die Feinkartierung der Straßenerhaltung aufbereitet sein. Die neu hergestellten Flächen-, Punkt- und Linienobjekte müssen gemäß Objektschlüsselkatalog "OSKA_Straßenkataster" in .shp-Dateien abgegeben werden. Es ist das Koordinatensystem ETRS89 UTM Zone 32N zu benutzen sowie die Tabellenstruktur der "Feinkartierung Hamburg Wandsbek" zu übernehmen, welche vom AG zur Verfügung gestellt wird. Die Daten [REDACTED] sind digital auf einem Datenträger sowie 2-fach als Plot im Maßstab 1:250 abzugeben. Die Daten sind vorab zur Prüfung digital zur Verfügung zu stellen).
- Bautagebuch und Fotodokumentation des Baugeschehens.
- Revisionspläne der Straßen und ggf. der Gewässer nach Vorgabe des [REDACTED] [REDACTED] (digital und analog)
- Revisionspläne über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen, insbesondere Durchlässe, einschl. Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß (digital und analog).
- Vermessungs-, und Katasterunterlagen mit Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des [REDACTED] über die Einhaltung der Grenzen
- Nachweis der Eintragung einer Baulast und Grunddienstbarkeit für die Gehwege und Entwässerungsanlagen bzw. -einrichtungen (Geh- und Leitungsrechte gem. B-Plan)
-

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Bauvorhaben Bramfelder Dorfgraben

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]